



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Bestellung von örtlichen Sitzungsvertretern der Anwaltschaft

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

A Problem

Das Gesetz über die Bestellung von örtlichen Sitzungsvertretern der Anwaltschaft ermächtigt dazu, für die Hauptverhandlung in Strafsachen vor dem Amtsrichter, soweit dieser allein entscheidet, bestimmte Beamte des gehobenen Justizdienstes und Referendare zu örtlichen Sitzungsvertretern der Anwaltschaft zu bestellen. Das 1967 erlassene Gesetz war angesichts der seinerzeit wenigen Anwälte erforderlich, um den Sitzungsdienst bei den Amtsgerichten in dem erforderlichen Umfang wahrnehmen zu können. Nach zwischenzeitlicher Auflösung zahlreicher Amtsgerichte und infolge der Aufstockung von Staats- und Anwaltschaftsstellen sowie angesichts der auf bundesgesetzlicher Grundlage weiterhin möglichen Sitzungswahrnehmung durch eine deutlich gestiegene Zahl von Referendaren ist das Bedürfnis für eine Bestellung von Beamten des gehobenen Dienstes zu örtlichen Sitzungsvertretern der Anwaltschaft entfallen.

B Lösung

Aufhebung des Gesetzes über die Bestellung von örtlichen Sitzungsvertretern der Anwaltschaft

C Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes. Es widerspricht jedoch dem Gebot der Rechtsbereinigung, ein überflüssig gewordenes Gesetz weiter bestehen zu lassen.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Das Aufhebungsgesetz verursacht weder Kosten noch Verwaltungsaufwand. Es hat keine Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

E Gender Mainstreaming

Eine unterschiedliche Auswirkung des Gesetzgebungsvorhabens auf Frauen und Männer ergibt sich nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die angestrebte Neuregelung die zu einer flexiblen Handhabungsmöglichkeiten betreffend der Sitzungsvertretung führt, sich vorteilhaft auf Beschäftigte mit familiären Verpflichtungen auswirkt.

F Federführung

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Bestellung von örtlichen
Sitzungsvertretern der Anwaltschaft**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Bestellung von örtlichen Sitzungsvertretern der Anwaltschaft vom 20. November 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 265), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Anne Lütkes
Ministerin für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie

Begründung

Das Gesetz über die Bestellung von örtlichen Sitzungsvertretern der Anwaltschaft ist überholt und daher aus Gründen der Rechtsbereinigung aufzuheben.

Nach dem genannten Gesetz kann der "Justizminister ... für die Hauptverhandlung in Strafsachen vor dem Amtsrichter, soweit dieser allein entscheidet, Beamte des gehobenen Justizdienstes, die die Voraussetzungen zur Wahrnehmung von Aufgaben eines Rechtspflegers erfüllen, und Referendare zu örtlichen Sitzungsvertretern der Anwaltschaft bestellen."

Soweit das genannte Gesetz die Bestellung von Referendarinnen und Referendaren zu örtlichen Sitzungsvertreterinnen und -vertretern ermöglicht, bedarf es der landesgesetzlichen Regelung nicht mehr, weil sich die Ermächtigung hierzu nunmehr aus der bundesrechtlichen Bestimmung des § 142 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergibt.

Das Erfordernis der Bestellung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes ergab sich nach der Begründung zu dem Entwurf des genannten Gesetzes daraus, dass den Staatsanwaltschaften des Landes nicht genügend Anwältinnen und -anwälte zur Verfügung standen, um den Sitzungsdienst bei den Amtsgerichten wahrnehmen zu lassen (vgl. LT-Drs. 6/51 vom 17. Juli 1967, Seite 3). Seinerzeit standen 51 Amtsgerichten lediglich 20 im Anwaltsdienst tätige Bedienstete gegenüber. Infolge der Amtsgerichtsreform einerseits und der Stellenzunahme andererseits hat sich dieses Verhältnis dahin verändert, dass gegenwärtig 27 Amtsgerichten 48,5 Anwaltsstellen gegenüber stehen. Die Staatsanwaltschaften machen daher und weil eine ständig gestiegene Zahl von Referendarinnen und Referendaren zur Verfügung steht von der Möglichkeit der Beauftragung örtlicher Sitzungsvertreterinnen und -vertretern der Anwaltschaft keinen Gebrauch mehr. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich hierfür in Zukunft erneut ein Bedarf ergibt.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung ist daher die Aufhebung des Gesetzes über die Bestellung von örtlichen Sitzungsvertretern der Anwaltschaft geboten, zumal es von seiner Zielsetzung her nur temporär gelten sollte. Bereits die Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes wies darauf hin, dass es im Interesse der Rechtspflege wünschenswert wäre, alle Hauptverhandlungen nur von Staatsanwältinnen und -

anwältinnen sowie Amtsanwältinnen und -anwälten wahrnehmen zu lassen, weil dies nicht nur einer ausgeglichenen Strafrechtspflege dienen, sondern auch zu einer Stärkung der Stellung des Sitzungsvertreters gegenüber dem Gericht und der Verteidigung führen würde. An der Einrichtung der örtlichen Sitzungsvertreter sollte deshalb nach der seinerzeitigen Einschätzung - die nach wie vor zutrifft - nur so lange festgehalten werden, "bis eine genügende Anzahl gut ausgebildeter Amtsanwälte zur Verfügung steht" (vgl. LT-Drs. 6/51 vom 17 Juli 1967 Seite 3). Dies ist nunmehr der Fall. Es besteht daher kein Bedürfnis mehr für den Fortbestand des genannten Gesetzes.